

### Inhalt

#### Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung des Landeskirchenrates über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Kappelrodeck und Ottenhöfen zur Evangelischen Kirchengemeinde Kappelrodeck - Ottenhöfen (VereinigungsRVO Kappelrodeck - Ottenhöfen).....	211
Rechtsverordnung des Landeskirchenrates über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Grafenhausen und Ühlingen-Birkendorf zur Evangelischen Kirchengemeinde Oberes Schlüchttal (VereinigungsRVO Oberes Schlüchttal).....	211
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Besoldung von Pfarrerinnen und Pfarrern mit allgemeinem kirchlichen Auftrag (RVO-Besoldung allgemeiner Auftrag).....	212
Rechtsverordnung über die territoriale Abgrenzung der evangelischen Kirchengemeinden Friesenheim und Hugsweier (RVO Friesenheim - Hugsweier).....	213
Rechtsverordnung über die territoriale Abgrenzung der evangelischen Kirchengemeinden Lahr und Seelbach (RVO Lahr - Seelbach).....	213

#### Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung Einzelentgelt, zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung Entgeltverzicht und zur Aufhebung der Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/85.....	214
---	-----

#### Richtlinien

Richtlinien zur Änderung der Richtlinien für Kirchenmusik.....	215
--	-----

#### Vereinbarungen

Vereinbarung über die Versorgungslastenteilung bei einem Dienstherrnwechsel.....	217
--	-----

#### Bekanntmachungen

Anerkennung der Rechtsstellung für die Evangelischen Kirchenbezirke Bretten-Bruchsal und Karlsruhe-Land.....	218
Anerkennung der Rechtsstellung für den Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau.....	218
Zusammenschluss der Pfarrgemeinden Lukaskirche und Markuskirche in Baden-Baden (Evangelischer Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt).....	218
Zusammenschluss der Pfarrgemeinden Altstadtgemeinde und Mittelstadtgemeinde in Karlsruhe (Evangelische Kirche in Karlsruhe - Stadtkirchenbezirk).....	218
Namensgebung der Pfarrgemeinde Christusgemeinde Karlsruhe (Evangelische Kirche in Karlsruhe - Stadtkirchenbezirk).....	218
Zusammenschluss der Pfarrgemeinden Christusgemeinde und Friedensgemeinde in Mannheim (Evangelische Kirche in Mannheim - Bezirksgemeinde).....	218

Namensgebung der Pfarrgemeinde Mannheim-Neckarstadt (Evangelische Kirche in Mannheim - Bezirks-gemeinde).....	219
Zusammenschluss der Pfarrgemeinden Stiftsgemeinde und Luthergemeinde in Mosbach (Evange-lischer Kirchenbezirk Mosbach).....	219
Zusammenschluss der Pfarrgemeinden Christusgemeinde und Lukasgemeinde in Pforzheim (Evange-lische Kirche in Pforzheim - Stadtkirchenbezirk).....	219
Gebührenverzeichnis zur Regelung über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten an der Evangelischen Hochschule Freiburg (Gebührenverzeichnis) und Verzeichnis der Studiengän-ge mit Studienbeiträgen in der Fassung vom 11. Juli 2013.....	219

## **Stellenausschreibungen**

## **Personalnachrichten**

## Rechtsverordnungen

### Rechtsverordnung des Landeskirchenrates über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Kappelrodeck und Ottenhöfen zur Evangelischen Kirchengemeinde Kappelrodeck - Ottenhöfen (VereinigungsRVO Kappelrodeck - Ottenhöfen)

Vom 26. Juni 2013

Der Landeskirchenrat hat gemäß Artikel 24 Abs. 1 GO die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

#### § 1 Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Kappelrodeck und Ottenhöfen

(1) Folgende Kirchengemeinden werden mit Wirkung zum 1. Januar 2014 zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Kappelrodeck, deren räumliches Gebiet
  - a) die politische Gemeinde Kappelrodeck,
  - b) die politische Gemeinde Sasbachwalden und
  - c) den Ortsteil Furschenbach der politischen Gemeinde Ottenhöfen umfasst, und
2. die Evangelische Kirchengemeinde Ottenhöfen, deren räumliches Gebiet
  - a) die politischen Gemeinde Ottenhöfen, mit Ausnahme des Ortsteils Furschenbach, und
  - b) die politische Gemeinde Seebach umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen: „Evangelische Kirchengemeinde Kappelrodeck - Ottenhöfen“.

#### § 2 Rechtsnachfolge

Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

#### § 3 Haushalt, Finanzen

(1) Für den Haushaltszeitraum 2014/2015 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für den Haushaltszeitraum 2014/2015 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemein-

de im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzausweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2014 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

#### § 4 Übergangsregelungen

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2007/2013.

(2) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertreteramt des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen.

(3) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinde endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 1 LWG).

(4) Unbeschadet des Wirksamwerdens der Vereinigung nach § 1 Abs. 1 wird die Allgemeine Kirchenwahl am 1. Dezember 2013 bereits so durchgeführt, als ob die Vereinigung bereits erfolgt wäre.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Karlsruhe, den 26. Juni 2013

**Der Landeskirchenrat**

Dr. Ulrich Fischer

Landesbischof

### Rechtsverordnung des Landeskirchenrates über die Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Grafenhausen und Ühlingen-Birkendorf zur Evangelischen Kirchengemeinde Oberes Schlüchttal (VereinigungsRVO Oberes Schlüchttal)

Vom 26. Juni 2013

Der Landeskirchenrat hat gemäß Artikel 24 Abs. 1 GO die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**§ 1****Vereinigung  
der evangelischen Kirchengemeinden  
Grafenhausen und Ühlingen-Birkendorf**

(1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Grafenhausen, deren räumliches Gebiet die politische Gemeinde Grafenhausen umfasst,
2. die Evangelische Kirchengemeinde Ühlingen-Birkendorf, deren räumliches Gebiet die politische Gemeinde Ühlingen-Birkendorf umfasst.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen: „Evangelische Kirchengemeinde Oberes Schlüchtal“.

**§ 2****Rechtsnachfolge**

Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.

**§ 3****Haushalt, Finanzen**

(1) Für den Haushaltszeitraum 2014/2015 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für den Haushaltszeitraum 2014/2015 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.

(2) Die Berechnung der Finanzaufweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2014 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.

(3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben

**§ 4****Übergangsregelungen**

(1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2007/2013.

(2) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertreteramt des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen.

(3) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinde endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs.1 Satz 1 LWG).

**§ 5****Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Karlsruhe, den 26. Juni 2013

**Der Landeskirchenrat**

Dr. Ulrich Fischer

Landesbischof

**Rechtsverordnung  
zur Änderung der Rechtsverordnung  
zur Besoldung  
von Pfarrerinnen und Pfarrern  
mit allgemeinem kirchlichen Auftrag  
(RVO-Besoldung allgemeiner Auftrag)**

Vom 26. Juni 2013

Der Landeskirchenrat erlässt gem. § 4 Abs. 3 PfbG folgende Rechtsverordnung:

**§ 1**

**Änderung der Rechtsverordnung  
zur Besoldung von Pfarrerinnen und Pfarrern  
mit allgemeinem kirchlichen Auftrag**

Die Rechtsverordnung zur Besoldung von Pfarrerinnen und Pfarrern mit allgemeinem kirchlichen Auftrag (RVO-Besoldung allgemeiner Auftrag) vom 26. August 1993 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert am 30. Januar 2013 (GVBl. S. 38), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Absatz 4 gilt für Dekansstellen, die mit einem Dienstauftrag zur Übernahme eines regelmäßigen Predigttauftrages in einer Gemeinde verbunden sind (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 DekLeitG), entsprechend.“

2. Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden zu Absätzen 8 und 9.

**§ 2****Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. September 2013 in Kraft.

Karlsruhe, den 26. Juni 2013

**Der Landeskirchenrat**

Dr. Ulrich Fischer

Landesbischof

**Rechtsverordnung  
über die territoriale Abgrenzung  
der evangelischen Kirchengemeinden  
Friesenheim und Hugsweier  
(RVO Friesenheim - Hugsweier)**

Vom 11. Juni 2013

Der Evangelische Oberkirchenrat hat gemäß Artikel 24 Abs. 4 GO die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**§ 1  
Zuordnung**

Der räumliche Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Hugsweier, welcher den Ortsteil Schuttern der politischen Gemeinde Friesenheim umfasst, wird mit Wirkung zum 1. Januar 2014 der Evangelischen Kirchengemeinde Friesenheim zugeordnet.

**§ 2  
Rechtsnachfolge**

Die Evangelische Kirchengemeinde Friesenheim ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Hugsweier für den räumlichen Bereich des Ortsteils Schuttern der politischen Gemeinde Friesenheim. Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten gehen insoweit auf die Evangelische Kirchengemeinde Friesenheim über.

**§ 3  
Übergangsvorschriften**

Abweichend vom Wirksamwerden der Zuordnung nach § 1 wird die Allgemeine Kirchenwahl am 1. Dezember 2013 bereits so durchgeführt, als ob die Zuordnung bereits erfolgt wäre.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

---

Karlsruhe, den 11. Juni 2013

**Der Evangelische Oberkirchenrat**

Dr. Ulrich Fischer  
Landesbischof

**Rechtsverordnung  
über die territoriale Abgrenzung  
der evangelischen Kirchengemeinden  
Lahr und Seelbach  
(RVO Lahr - Seelbach)**

Vom 11. Juni 2013

Der Evangelische Oberkirchenrat hat gemäß Artikel 24 Abs. 4 GO die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**§ 1  
Zuordnung**

Der räumliche Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Seelbach, welcher die Straße Breitmatten der politischen Gemeinde Lahr, mit Ausnahme der Hausnummern 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33 und 35, umfasst, wird mit Wirkung zum 1. Januar 2014 der Evangelischen Kirchengemeinde Lahr zugeordnet.

**§ 2  
Rechtsnachfolge**

Die Evangelische Kirchengemeinde Lahr ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Seelbach für den räumlichen Bereich, welcher die Straße Breitmatten der politischen Gemeinde Lahr, mit Ausnahme der Hausnummern 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, und 35, umfasst. Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten gehen insoweit auf die Evangelische Kirchengemeinde Lahr über.

**§ 3  
Übergangsvorschriften**

Abweichend vom Wirksamwerden der Zuordnung nach § 1 wird die Allgemeine Kirchenwahl am 1. Dezember 2013 bereits so durchgeführt, als ob die Zuordnung bereits erfolgt wäre.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

---

Karlsruhe, den 11. Juni 2013

**Der Evangelische Oberkirchenrat**

Dr. Ulrich Fischer  
Landesbischof

## Arbeitsrechtsregelungen

### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung Einzelentgelt, zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung Entgeltverzicht und zur Aufhebung der Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/85

Vom 8. Mai 2013

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 121), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 28. November 2012 (GVBl. 2013 S. 22), wird wie folgt geändert:

- § 4 Nr. 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die voraussehbar nicht regelmäßig als Aushilfe oder Vertretungskraft eingesetzt werden und unter Inanspruchnahme der Freibeträge gemäß § 3 Nr. 26 bzw. § 3 Nr. 26 a EStG in einem steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungsfreien Arbeitsverhältnis stehen, das die Kriterien einer kurzfristigen Beschäftigung im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV erfüllt, findet die AR-Einzelentgelt Anwendung. Die AR-Einzelentgelt findet ebenfalls Anwendung, wenn ein Beschäftigungsverhältnis nach Satz 1 und ein Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 4 ein einheitliches Arbeitsverhältnis beim gleichen Arbeitgeber bilden. Ansonsten findet die AR-M Anwendung.“
- § 4 Nr. 1 Absatz 4 erhält nach der Überschrift folgende Fassung:  
„Für die nach § 1 Abs. 2 Buchst. m TVöD vom Geltungsbereich des TVöD ausgenommenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV – findet die AR-Einzelentgelt Anwendung.“

- § 4 Nr. 12 erhält nach der Überschrift folgende Fassung:

„Die Richtlinien des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg über die Eingruppierung der im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigten Lehrkräfte des Landes (ERL) vom 27. Januar 2012 finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

- In § 5 Abs. 1 wird nach den Worten „§ 49 Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) des TVöD“ der Klammerzusatz „(Sonderregelung Bund)“ eingefügt.

#### Artikel 2

##### Änderung der Arbeitsrechtsregelung Einzelentgelt für kurzfristig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Jahresentgelt für Kirchenrechnerinnen und Kirchenrechner (AR-Einzelentgelt)

Die Arbeitsrechtsregelung Einzelentgelt für kurzfristig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Jahresentgelt für Kirchenrechnerinnen und Kirchenrechner (AR-Einzelentgelt) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 81), zuletzt geändert am 19. Mai 2010 (GVBl. S. 141), wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift erhält folgende Fassung:

##### „Arbeitsrechtsregelung Einzelentgelt für kurzfristig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder im Rahmen der Freibeträge gemäß § 3 Nr. 26 bzw. § 3 Nr. 26 a EStG nicht regelmäßig eingesetzte Aushilfen oder Vertretungskräfte (AR-Einzelentgelt)“

- § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Arbeitsrechtsregelung findet Anwendung

- auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die kurzfristig im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV beschäftigt sind (die Beschäftigung ist innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder fünfzig Arbeitstage nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich begrenzt, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird), und

- für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die voraussehbar nicht regelmäßig als Aushilfe oder Vertretungskraft eingesetzt werden und unter Inanspruchnahme der Freibeträge gemäß § 3 Nr. 26 bzw. § 3 Nr. 26 a EStG in einem steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungsfreien Arbeitsverhältnis stehen, das die Kriterien einer kurzfristigen Beschäftigung im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV erfüllt,

im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen



sowie der sonstigen rechtlich selbstständigen Anstellungsträger, die der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche in Baden unterliegen.

Gleiches gilt, wenn Beschäftigungsverhältnisse nach Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 ein einheitliches Arbeitsverhältnis beim gleichen Arbeitgeber bilden.“

3. § 3 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 1 Abs. 1 und 2 erhalten für jede geleistete Arbeitsstunde ein Einzelentgelt entsprechend der für die Eingruppierung nach AR-M maßgeblichen Entgeltgruppe i. V. m. dem Tabellenentgelt nach Absatz 2. Weitere Entgeltansprüche bestehen nicht.
- (2) Das Tabellenentgelt richtet sich nach der für die Tätigkeit entsprechend AR-M jeweils maßgeblichen Monatstabelle. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne förderliche Qualifikation oder Berufserfahrung ist die Eingangsstufe der Tabelle maßgeblich. Ansonsten richtet sich das Tabellenentgelt nach Stufe 3. Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Entgelts wird das in Monatsbeträgen festgelegte Entgelt durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechend Vollbeschäftigten geteilt.“
4. § 5 und § 7 werden gestrichen.

### Artikel 3

#### **Änderung der Arbeitsrechtsregelung über Verzichtserklärung auf teilweises Entgelt geringfügig und kurzfristig beschäftigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-Entgeltverzicht)**

Die Arbeitsrechtsregelung über Verzichtserklärung auf teilweises Entgelt geringfügig und kurzfristig beschäftigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-Entgeltverzicht) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 82), zuletzt geändert am 30. November 2011 (GVBl. 2012 S. 51) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden in der Klammer das Kommazeichen und die Worte „derzeit 400-Euro-Beschäftigten“ gestrichen.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Eintritts der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung“ durch die Worte „Überschreitens der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV“ ersetzt.

### Artikel 4

#### **Aufhebung der Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/85 für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Arbeiten nach den §§ 260 bis 271 SGB III verrichten (AR-ABM)**

Die Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/85 für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Arbeiten nach den §§ 260 bis 271 SGB III verrichten, (AR-ABM) vom 4. März 1985, zuletzt geändert durch Art. 2 AR-Umstellung vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 76), wird aufgehoben.

### Artikel 5

#### **Übergangsregelung**

§ 5 und § 7 der AR-Einzelentgelt in der bis 31. Dezember 2012 geltenden Fassung gilt für bestehende Arbeitsverhältnisse von Kirchenrechnerinnen bzw. Kirchenrechnern bis 31. Dezember 2013 fort.

### Artikel 6

#### **Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Mai 2013

**Arbeitsrechtliche Kommission**

**Der Vorsitzende**

Wolfgang Lenssen

## Richtlinien

### **Richtlinien zur Änderung der Richtlinien für Kirchenmusik**

Vom 18. Juni 2013

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Richtlinien:

#### § 1

#### **Änderung der Richtlinien für Kirchenmusik**

Die Richtlinien für Kirchenmusik vom 22. Januar 2008 (GVBl. S. 46) werden wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel wird die Angabe „entsprechend § 14 Abs. 1 Nr. 1 Kirchenmusikgesetz“ gestrichen.
2. In Abschnitt II Ziffer 3 Buchstabe b) Satz 5 wird die Angabe „Ordnung der Evangelischen Posaunenarbeit in Baden vom 23. Juni 1998 (GVBl. 1998 S. 121 ff.)“ durch die Angabe „Ordnung der Posaunenarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 26. März 2013 (GVBl. S. 76 ff.)“ ersetzt.
3. Abschnitt III Ziffer 1 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:  
„Es bedarf eines Beschlusses des jeweiligen kirchlichen Leitungsorgans, wenn Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker im ehrenamtlichen Dienst tätig bzw. im beruflichen Dienst beschäftigt werden sollen. Die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker richten sich nach den in der Landeskirche geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen (§§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 2 Kirchenmusikgesetz). Kir-

- chenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker sollen zu Beginn ihres Dienstes gottesdienstlich eingeführt werden (§ 2 Abs. 3 Kirchenmusikgesetz).“
4. In Abschnitt III Ziffer 1 Buchstabe c) Satz 1 wird der Halbsatz „Mit dem Amt ist die Aufgabe verbunden,“ durch den Halbsatz „Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker haben die Aufgabe,“ ersetzt.
  5. In Abschnitt III Ziffer 2 Buchstabe d) Satz 2 werden die Worte „der Ältestenkreis/Kirchengemeinderat“ durch die Worte „das jeweilige Leitungsorgan“ ersetzt.
  6. Abschnitt III Ziffer 2 Buchstabe f) Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Im Übrigen sind sie vom Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat zu hören, wenn Fragen ihres Aufgabengebietes behandelt werden (§§ 11 Abs. 4, 22 Abs. 2 Leitungs- und Wahlgesetz).“
  7. Abschnitt III Ziffer 3 Buchstabe a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Regelstudienzeit für die B-Prüfung bzw. den Bachelorabschluss beträgt acht Semester; die Regelstudienzeit für die A-Prüfung bzw. den Masterabschluss beträgt weitere vier Semester.“
  8. In Abschnitt VI Satz 4 wird die Angabe „§ 9 Kirchenmusikgesetz“ durch die Angabe „§ 12 Kirchenmusikgesetz“ ersetzt.
  9. Abschnitt VI Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:  
„Soweit die Bezirkssynode keine andere Regelung beschließt, nehmen die Kantorinnen und Kantoren an ihren Tagungen beratend teil (§ 38 Nr. 8 Leitungs- und Wahlgesetz).“
  10. In Abschnitt VI Ziffer 1 Buchstabe b) Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 7 Abs. 3 Kirchenmusikgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(§ 6 Abs. 3 und 4 Kirchenmusikgesetz)“ ersetzt.
  11. Abschnitt VII Buchstabe b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Dem Beirat für Kirchenmusik gehören nach § 11 Abs. 3 Kirchenmusikgesetz an:
    1. das für die Kirchenmusik zuständige stimm-berechtigte Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats,
    2. die Landeskantorinnen bzw. Landeskantoren,
    3. die Rektorin bzw. der Rektor der Hochschule für Kirchenmusik,
    4. die Beauftragte bzw. der Beauftragte für die kirchenmusikalische Aus-, Fort- und Weiterbildung,
    5. die bzw. der landeskirchliche Beauftragte für Populärmusik,
    6. die Landesposaunenwartinnen bzw. die Landesposaunenwarte,
    7. die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Landesverbandes der Evangelischen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Badens,
    8. die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Landesverbandes Evangelischer Kirchenchöre in Baden und
    9. die Leiterin bzw. der Leiter des Orgel- und Glockenprüfungsamtes im Evangelischen Oberkirchenrat.“
 Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2013 in Kraft.

Karlsruhe, den 18. Juni 2013

**Der Evangelische Oberkirchenrat**

Dr. Matthias Kreplin

Oberkirchenrat



## Vereinbarungen


### Vereinbarung über die Versorgungslastenteilung bei einem Dienstherrnwechsel

Vereinbarung zwischen

1. dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
2. der Erzdiözese Freiburg, vertreten durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg
3. der Diözese Rottenburg-Stuttgart, vertreten durch das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg-Stuttgart
4. der Evangelischen Landeskirche in Baden, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe
5. der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart

Land Baden-Württemberg  
Ministerium für Finanzen  
und Wirtschaft

Stuttgart, den 4. Mai 2012

  
Wolfgang Leidig  
Ministerialdirektor

### § 1 Dienstherrnwechsel

Ein Dienstherrnwechsel liegt vor, wenn eine Person, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu dem in Nummer 1 dieser Vereinbarung genannten Dienstherrn steht, bei diesem Dienstherrn ausscheidet und in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem in den Nummern 2 bis 5 genannten Dienstherrn tritt oder wenn eine Person, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einem in den Nummern 2 bis 5 dieser Vereinbarung genannten Dienstherrn steht, bei diesem Dienstherrn ausscheidet und in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu dem in Nummer 1 genannten Dienstherrn tritt.

Als Dienstherrn in diesem Sinn sind auch dienstherrenfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts anzusehen, über die eine der in den Nummern 2 bis 5 genannten Vereinbarungsparteien die Aufsicht führt.

### § 2 Entsprechende Anwendung


Die Vereinbarungsparteien sind sich darüber einig, dass bei einem Dienstherrnwechsel nach § 1 dieser Vereinbarung die Regelungen des am 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010 unterzeichneten Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags (GBl. 2010 S. 417) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung finden.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Evangelischer Oberkirchenrat  
Baden

Karlsruhe, den 5.6.12

  
.....



## Bekanntmachungen

### **Anerkennung der Rechtsstellung für die Evangelischen Kirchenbezirke Bretten-Bruchsal und Karlsruhe-Land**

OKR 12.06.2013  
AZ: 11/10

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 3. Juni 2013 (AZ: RA-7141.14/22) für den Evangelischen Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal und den Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe-Land die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 1. Januar 2014 ausgesprochen.

### **Anerkennung der Rechtsstellung für den Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau**

OKR 12.06.2013  
AZ: 11/10

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 3. Juni 2013 (AZ: RA-7141.14/21) für den Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 1. Januar 2014 ausgesprochen.

### **Zusammenschluss der Pfarrgemeinden Lukasgemeinde und Markusgemeinde in Baden-Baden (Evangelischer Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt)**

EOK 27.06.2013  
AZ: 51/44 D - Baden-Baden und Rastatt

Mit Wirkung ab 1. Juli 2013 werden die Pfarrgemeinden Lukasgemeinde und Markusgemeinde in Baden-Baden der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Baden-Baden zusammengeschlossen. Dadurch wird ein Gruppenpfarramt mit insgesamt zwei Pfarrstellen errichtet. Die Pfarrstellen werden wie folgt bezeichnet:

- Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts der Stadtkirchengemeinde Baden-Baden
- Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts der Stadtkirchengemeinde Baden-Baden.

### **Zusammenschluss der Pfarrgemeinden Altstadtgemeinde und Mittelstadtgemeinde in Karlsruhe (Evangelische Kirche in Karlsruhe - Stadtkirchenbezirk)**

EOK 15.10.2012  
AZ: 51/44 D - Karlsruhe

Mit Wirkung ab 1. Juli 2012 wurden die Pfarrgemeinden Altstadtgemeinde und Mittelstadtgemeinde der Evangelischen Kirche in Karlsruhe zur Alt- und Mittelstadtgemeinde zusammengeschlossen. Dadurch wurde ein Gruppenpfarramt mit insgesamt zwei Pfarrstellen errichtet. Die Pfarrstellen sind wie folgt bezeichnet:

- Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts der Alt- und Mittelstadtgemeinde
- Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts der Alt- und Mittelstadtgemeinde.

### **Namensgebung der Pfarrgemeinde Christusgemeinde Karlsruhe (Evangelische Kirche in Karlsruhe - Stadtkirchenbezirk)**

EOK 08.07.2013  
AZ: 51/44 D - Karlsruhe

Der Ältestenkreis der Christusgemeinde der Evangelischen Kirche in Karlsruhe hat gemäß Art. 16 Abs. 3 Nr. 3 Grundordnung im Einvernehmen mit dem Stadtkirchenrat folgenden neuen Namen für die Pfarrgemeinde gewählt: Gemeinde an der Christuskirche.

Für die Pfarrgemeinde besteht weiterhin ein Gruppenpfarramt, deren Pfarrstellen wie folgt bezeichnet werden:

- Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts der Gemeinde an der Christuskirche
- Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts der Gemeinde an der Christuskirche.

### **Zusammenschluss der Pfarrgemeinden Christusgemeinde und Friedensgemeinde in Mannheim (Evangelische Kirche in Mannheim - Bezirksgemeinde)**

EOK 08.07.2013  
AZ: 51/44 D - Mannheim

Mit Wirkung ab 1. Juni 2013 wurden die Pfarrgemeinden Christusgemeinde und Friedensgemeinde der Evangelischen Kirche in Mannheim zur Evangelischen Christus- und Friedensgemeinde zusammengeschlossen. Dadurch wurde ein Gruppenpfarramt mit

insgesamt zwei Pfarrstellen errichtet. Die Pfarrstellen sind wie folgt bezeichnet:

- Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts der Christus- und Friedensgemeinde
- Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts der Christus- und Friedensgemeinde.

### **Namensgebung der Pfarrgemeinde Mannheim-Neckarstadt (Evangelische Kirche in Mannheim - Bezirksgemeinde)**

EOK 08.07.2013

AZ: 51/44 D - Mannheim

Der Ältestenkreis der Evangelischen Gemeinde Mannheim-Neckarstadt der Evangelischen Kirche in Mannheim (Bezirksgemeinde) hat gemäß Art. 16 Abs. 3 Nr. 3 Grundordnung im Einvernehmen mit dem Stadtkirchenrat folgenden neuen Namen für die Pfarrgemeinde gewählt: Evangelische Gemeinde in der Neckarstadt.

Für die Pfarrgemeinde besteht weiterhin ein Gruppenpfarramt, deren Pfarrstellen wie folgt bezeichnet werden:

- Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts der Evangelischen Gemeinde in der Neckarstadt
- Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts der Evangelischen Gemeinde in der Neckarstadt
- Pfarrstelle III des Gruppenpfarramts der Evangelischen Gemeinde in der Neckarstadt.

### **Zusammenschluss der Pfarrgemeinden Stiftsgemeinde und Luthergemeinde in Mosbach (Evangelischer Kirchenbezirk Mosbach)**

EOK 13.06.2013

AZ: 51/44 D - Mosbach

Mit Wirkung ab 1. März 2013 werden die Pfarrgemeinden Stiftsgemeinde und Luthergemeinde in Mosbach der Evangelischen Kirchengemeinde Mosbach zur Evangelischen Stiftsgemeinde Mosbach zusammengeschlossen. Dadurch wird ein Gruppenpfarramt mit insgesamt zwei Pfarrstellen errichtet. Die Pfarrstellen werden wie folgt bezeichnet:

- Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts der Stiftsgemeinde Mosbach
- Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts der Stiftsgemeinde Mosbach.

### **Zusammenschluss der Pfarrgemeinden Christusgemeinde und Lukasevangelium in Pforzheim (Evangelische Kirche in Pforzheim - Stadtkirchenbezirk)**

EOK 08.07.2013

AZ: 51/44 D - Pforzheim

Mit Wirkung ab 1. April 2013 wurden die Pfarrgemeinden Christusgemeinde und Lukasevangelium der Evangelischen Kirche in Pforzheim zur Evangelischen Christus- und Lukasevangelium zusammengeschlossen. Dadurch wurde ein Gruppenpfarramt mit insgesamt zwei Pfarrstellen errichtet. Die Pfarrstellen sind wie folgt bezeichnet:

- Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts der Christus- und Lukasevangelium
- Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts der Christus- und Lukasevangelium.

### **Gebührenverzeichnis zur Regelung über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten an der Evangelischen Hochschule Freiburg (Gebührenverzeichnis) und Verzeichnis der Studiengänge mit Studienbeiträgen in der Fassung vom 11. Juli 2013**

OKR 11.07.2013

AZ: 28/030

(siehe Seiten 227 und 228)

## Stellenausschreibungen

### Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

### I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

#### Billigheim-Sulzbach

(Evangelischer Kirchenbezirk Mosbach)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Billigheim-Sulzbach kann ab 1. Juni 2014 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die politische Gemeinde Billigheim liegt im Neckar-Odenwald-Kreis und besteht aus fünf Teilorten (Allfeld, Billigheim, Katzental, Sulzbach und Waldmühlbach) mit insgesamt 5.900 Einwohnern. Billigheim verfügt über eine gute Infrastruktur: Ärzte, Zahnärzte, Apotheke, vielfältige Einkaufsmöglichkeiten sind vorhanden. In drei Ortsteilen gibt es jeweils eine Grundschule und im Hauptort die Hauptschule bzw. die Werkrealschule. Die in allen Ortsteilen befindlichen Kindergärten sind in katholischer Trägerschaft.

Die Große Kreisstadt Mosbach liegt als Nachbarort sieben Kilometer entfernt. Dort befinden sich alle weiterführenden Schulen, Berufsschulen, die Duale Hochschule und die Neckar-Odenwald-Klinik. Beruflich orientiert sich die Bevölkerung auch über den Landkreis hinaus in die Ballungsräume Heilbronn, Stuttgart, Heidelberg und Mannheim.

Unsere Kirchengemeinde hat 1.110 Gemeindeglieder, die sich auf die fünf Ortsteile verteilen. Viele engagieren sich in Gruppen und Kreisen sowie in unterschiedlichen Projekten. Weitere Informationen entnehmen sie bitte unserer Internetseite [www.ev-kirche-billigheim.de](http://www.ev-kirche-billigheim.de).

Die Gemeinde verfügt über zwei Kirchen und einen Gemeindesaal, die durch zwei Hausmeister in gutem baulichem Zustand gehalten werden.

Das Pfarrhaus befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Sulzbacher Kirche in ruhiger sonniger Lage und ist energetisch gut ausgestattet. Es verfügt über zwei Büro- und zwei Gemeinderäume im Untergeschoss. Die Wohnung im Obergeschoss bietet sieben Zimmer und ein ausbaufähiges Dachgeschoss. Eine geräumige Garage, ausreichend Stellplätze, sowie ein Garten hinter dem Haus sind vorhanden.

Der Kirchengemeinderat setzt sich zurzeit aus sieben Frauen und zwei Männern zusammen.

Das Pfarrbüro ist mit einer Teilzeitkraft (sechs Wochenarbeitsstunden) besetzt.

Im Zentrum der Gemeinde stehen die Gottesdienste, die in unterschiedlichen Formen gefeiert werden. Regelmäßig gibt es zwei Gottesdienste pro Sonntag, wobei ein Abendgottesdienst im Monat in moderner Form gestaltet wird.

Der Singkreis, der von einem ausgebildeten Chorleiter geführt wird, und die Band „Seven For Heaven“ bereichern musikalisch unsere Veranstaltungen.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, gerne mit Familie.

Nach unserem Perspektivsatz sind wir eine „gastfreundliche Gemeinschaft mit begründeter Hoffnung - gGmbH“ und wir leben und bieten Zukunft. Hierfür suchen wir eine kontaktfreudige und kommunikative Persönlichkeit mit dem Kopf in den Wolken und mit den Füßen auf dem Boden. Wir wollen kooperativ die Glaubenstradition fortschreiben und in die Zukunft hinein gestalten. Dabei sind uns neue Gottesdienstformen für unser missionarisches Anliegen wichtig. Als ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhoffen wir uns Inspiration und Motivation für unsere gemeinsamen Wege und Ziele.

Die Bereitschaft zur Übernahme eines Bezirksauftrags wird vorausgesetzt.

Weitere Auskünfte erhalten Sie im Pfarramt Billigheim-Sulzbach, Telefon 06265 8098, bei der stellvertretenden Vorsitzenden des KGR, Frau Sabine Herrmann, Telefon 06265 1291 oder beim Dekanat Mosbach, Telefon 06261 92190.

#### Brühl, Pfarrstelle I im Gruppenpfarramt

(Evangelischer Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz)

Die Pfarrstelle I (Brühl-Rohrhof) im Gruppenpfarramt der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl kann ab 1. November 2013 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem der bisherige Stelleninhaber auf eine andere Stelle wechselt. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Mit der Pfarrstelle Brühl (Pfarrstelle II) bildet die Pfarrstelle Brühl-Rohrhof (Pfarrstelle I) ein Gruppenpfarramt, für das eine neue Pfarrerin / ein neuer Pfarrer bzw. ein Pfarrehepaar in Stellenteilung gesucht wird.



Die politische Gemeinde Brühl hat ca. 14.000 Einwohner und liegt in unmittelbarer Nähe zu den Städten Mannheim, Schwetzingen, Heidelberg und Speyer. Drei Grundschulen, eine Werkrealschule und eine Realschule sind vor Ort vorhanden. Zahlreiche weiterführende Schulen befinden sich in Schwetzingen und Mannheim. Viele Vereine prägen das Ortsgeschehen, kulturelle Angebote sind sowohl in Brühl als auch in den angrenzenden Städten und Gemeinden zahlreich gegeben. Ein sehr schönes Naherholungsgebiet in den Rheinauen umgibt Brühl.

Die Evangelische Kirchengemeinde hat knapp 4.200 Gemeindeglieder, es gibt zwei Predigtorte, an denen abwechselnd themenorientierte Gottesdienste stattfinden.

Im neben dem Pfarrhaus Brühl-Rohrhof gelegenen modernen Gemeindezentrum finden schwerpunktmäßig Familien- und Themengottesdienste mit vielen Teilnehmenden statt, die oft durch Teams vorbereitet werden. Es bietet Raum für Kirchen-Cafe oder Empfänge im Anschluss an den Gottesdienst.

Im Pfarrhaus in Brühl-Rohrhof befinden sich im Erdgeschoss das Dienstzimmer und ein kleines Büro, das Pfarrhaus selbst hat fünf Zimmer, zwei Bäder plus ein weiteres helles großes Zimmer im Kellerbereich. Das Pfarrhaus wurde im Jahr 1994 erbaut.

Die kleine evangelische Kirche in Brühl, die 2009 renoviert wurde, eignet sich für klassische Predigtgottesdienste, Tauf- und Traugottesdienste. Hier finden Mittwochabends außerdem Wochenandachten statt, die in der Advents- und Passionszeit besonders gestaltet werden.

Darüber hinaus finden in ökumenischem Wechsel wöchentliche Gottesdienste in den beiden Altenheimen vor Ort sowie in einem Altenheim im Nachbarort Ketsch statt. Meist ökumenisch gestaltete Gottesdienste zu besonderen politischen und kommunalpolitischen Ereignissen gehören zum Charakteristikum unserer Kirchengemeinde.

Zum Profil der Gemeinde gehören exemplarisch:

- die beiden Kindergärten (zwei bzw. drei Gruppen), in denen eine gute religionspädagogische Arbeit geleistet wird und die durch Familiengottesdienste und Kindergartengottesdienste im Gemeindeleben der Kirchengemeinde ihren festen Platz haben;
- mehrere Gruppen und Kreise (Kirchenchor, Chor „Intakt“, Bläserkreis, Frauenrunde, Männerkreis, Altentreff, Besuchsdienst, Kinder- und Jugendgruppen) prägen das Gemeindeleben. Zur Landeskirchlichen Gemeinschaft bestehen gute Kontakte – die Zusammenarbeit ist von Vertrauen geprägt;
- die sehr engagierte Arbeit der ökumenischen Nachbarschaftshilfe: über 60 Mitarbeitende sind hier tätig und unterstützen Menschen vor Ort. Ebenso ist die Kirchengemeinde Mitglied der Kirchlichen Sozialstation Schwetzingen e.V.;
- die ausgezeichnete ökumenische Zusammenarbeit mit der Katholischen Seelsorgeeinheit Brühl-

Ketsch. In einer Charta oecumenica wurde bereits 2005 die Zusammenarbeit der beiden Gemeinden verbindlich geregelt – sie kommt in vielen ökumenischen Gottesdiensten und Aktionen (beispielsweise ökumenischen Studienfahrten) zum Ausdruck;

- Themen- und Zielgruppen-Gottesdienste, die im Gemeindezentrum, der Kirche oder im Grünen (Rheinufer, Wandergottesdienst im Sommer bzw. am 2. Weihnachtstag, Kino-Gottesdienste etc.) stattfinden;
- Kooperation mit der evangelischen Kirchengemeinde im Nachbarort Ketsch (gemeinsame Gottesdienste, Übernahme von Gottesdiensten und Kasualien bei Bedarf, Altenheimgottesdienste), den anderen Kirchengemeinden der Region, sowie im Kirchenbezirk.

Im Rahmen eines Kirchenkompass-Prozesses möchte die Kirchengemeinde im Bereich der Erwachsenenbildung durch gezielte Projekte und Veranstaltungen einen stärkeren Schwerpunkt setzen. Kasualhandlungen sollen für den Gemeindeaufbau genutzt, generationenübergreifende Projekte gefördert werden. Die Kirchengemeinde soll in der Wahrnehmung der breiten Öffentlichkeit präsent sein.

Unsere Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar, die/der/das:

- Freude am Gottesdienstfeiern hat und durch neue Ideen Impulse setzt;
- gerne in der Seelsorge tätig ist und dabei auch Menschen in ihrem häuslichen Kontext wahrnimmt und begegnet;
- Kasualien als Chance für den Gemeindeaufbau einer stark volksskirchlich geprägten Gemeinde sieht;
- kontaktfreudig ist;
- ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit fördert und begleitet;
- teamfähig ist, sowie Supervision im Gruppenpfarramt als sinnvolle Begleitung und Unterstützung betrachtet.

Als Mitarbeitende finden Sie vor:

- eine Pfarrerin als Kollegin im Gruppenpfarramt;
- einen engagierten Kirchengemeinderat, der aus 16 gewählten Mitgliedern und 2 beratenden Mitgliedern besteht;
- eine Pfarramtssekretärin (20 Wochenarbeitsstunden), einen Hausmeister (Vollzeitstelle), motivierte Erzieherinnen in unseren Kindergärten, mehrere nebenamtlich und viele ehrenamtlich Mitarbeitende, die einerseits eigenverantwortlich zu arbeiten gewohnt sind, sich aber auf gute Teamarbeit freuen.

In der Region arbeiten die Gemeinden Schwetzingen, Plankstadt, Oftersheim, Eppelheim und Ketsch miteinander, besonders mit der Kirchengemeinde in Ketsch findet eine enge Zusammenarbeit statt.

Die Übernahme eines Bezirksauftrages wird erwartet.



Für weitere Informationen stehen Ihnen Pfarrerin Almut Hundhausen-Hübsch in Brühl (Telefon 06202 71232) und Dekanin Annemarie Steinebrunner (Telefon 06222 1050) sowie unsere Internetseite [www.evkirche-bruehl-baden.de](http://www.evkirche-bruehl-baden.de) und die Internetseite des Kirchenbezirks [www.ekisuedlichekurfalz.de](http://www.ekisuedlichekurfalz.de) zur Verfügung.

### **Forbach-Weisenbach**

(Evangelischer Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Forbach-Weisenbach kann ab 1. September 2013 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Kirchengemeinde ist eine Diasporagemeinde mit etwa 1.000 Gemeindegliedern im landschaftlich reizvollen Tal der Murg (Nordschwarzwald). Gottesdienste werden in den beiden Kirchen Weisenbach und Forbach gehalten.

Das Pfarrhaus in Forbach ist mit Ölzentralheizung ausgestattet. Im EG befinden sich die Amtsräume, im Kellergeschoss ist ein Gemeinderaum mit kleiner Küche. Die Wohnung hat sieben Zimmer verteilt auf zwei Etagen mit ausgebautem Dachgeschoss. Das Haus steht neben der Forbacher Kirche in ruhiger Lage auf einem kleinen Hügel mit schöner Aussicht.

Am Wohnort befindet sich eine Grund- und Hauptschule, weiterführende Schulen (Realschule und Gymnasium) sind im ca. 15 Kilometer talabwärts gelegenen Gernsbach. Die Stadtbahn (Verkehrsverbund Karlsruhe-Pforzheim) gewährt eine sehr gute Anbindung nach Gernsbach, an das Rheintal, aber auch in den Schwarzwald bis nach Freudenstadt.

Drei Prädikanten, die Pfarramtssekretärin, zwei Organisten und zwei Kirchendienerinnen sorgen mit für eine gelingende Gemeindearbeit.

Konfirmandenunterricht findet in Forbach statt, eine erfahrene Mitarbeiterin steht zur Verfügung.

Seniorenrunde, Frauengesprächskreis und Singkreis freuen sich auf ermutigende Begleitung durch die künftige Pfarrerin bzw. den künftigen Pfarrer. Besonders erwähnen möchten wir die „ERlebt-Gottesdienste“ in moderner Form in Verantwortung einer Prädikantin. Für Gruppen und Kreise sind bei beiden Kirchen Gemeinderäume vorhanden.

Im Krankenhaus Forbach (90 Betten) findet wöchentlich eine Andacht statt und die Patientinnen und Patienten werden seelsorglich betreut. Das dortige ehrenamtliche Team für Patientenbetreuung ist zur Zusammenarbeit mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer bereit.

Mit der katholischen Nachbarschaft werden gerne ökumenische Gottesdienste gefeiert. Die Zusammenarbeit mit den Kommunen ist sehr gut.

Mit dem Pfarrdienst in Forbach-Weisenbach ist ein Dienstauftrag in der Kirchengemeinde Gernsbach in den Bereichen Kasualien und Konfirmandenarbeit

verbunden. Die vier Pfarrer der Gemeinden Gernsbach-St. Jakob, Paulusgemeinde Staufenberg und Forbach-Weisenbach bilden eine regionale Dienstgemeinschaft.

Der Kirchenbezirk erwartet die Bereitschaft zur Übernahme eines Bezirksauftrags.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Matthias Gerlach, E-Mail: [tum.gerlach@t-online.de](mailto:tum.gerlach@t-online.de), im Dekanat Baden-Baden und Rastatt bei Dekan Thomas Jammerthal, Telefon 07221 906723

bzw. E-Mail: [dekanat@ekibad.de](mailto:dekanat@ekibad.de) oder unserem Vakanzvertreter Pfarrer Hans-J. Scholz in 76593 Gernsbach, Kirchstraße 8, Telefon 07224 1672 bzw. E-Mail: [pfrhjscholz53@gmail.de](mailto:pfrhjscholz53@gmail.de).

### **Gemeinde am Blauen**

(Evangelischer Kirchenbezirk Markgräflerland)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde am Blauen kann ab 1. November 2013 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem der bisherige Stelleninhaber auf eine andere Stelle wechselt. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Malsburg (mit den Ortsteilen Vogelbach, Käsacker, Lütchenbach und Kaltenbach) und Marzell mit den Fachkliniken bilden die politische Gemeinde Malsburg-Marzell mit insgesamt 1.560 Einwohnern. Sitzenkirch, ein weiterer Teil unserer Kirchengemeinde, gehört politisch zur Stadt Kandern. Als vereinigte Evangelische Kirchengemeinde am Blauen sind wir seit 1. Mai 2012 verbunden.

Unsere Gemeinde besteht aus 1.100 Gemeindegliedern und liegt im landschaftlich reizvollen oberen Kandertal im Dreiländereck Deutschland/Schweiz/Frankreich. Der Kindergarten unserer Kirchengemeinde sowie die Grundschule befinden sich in Marzell. Weiterführende Schulen sind mit dem Schulbus in Kandern und Müllheim gut zu erreichen.

In Kaltenbach, Marzell, Vogelbach und Sitzenkirch laden schöne, historische Dorfkirchen zum Gottesdienst ein. In Malsburg befindet sich das Pfarrhaus mit Pfarrbüro und Gemeindesaal, der unter anderem auch für Gottesdienste genutzt wird. Die Pfarrwohnung mit ihren sieben Zimmern wurde 2006 renoviert. Zur Wohnung gehört ein großzügiger Garten.

In unserer Gemeinde findet Sonntagmorgens an den verschiedenen Predigtstellen im Wechsel ein Gottesdienst statt, der mit einem Kirchkaffee ausklingt. An den Feiertagen werden mit Unterstützung zusätzliche Angebote gemacht. Einmal im Monat wird von Ehrenamtlichen ein Taizé-Gottesdienst gestaltet. Seit Beginn des Jahres bieten wir alle zwei Monate einen modernen Lobpreis-Gottesdienst an, den wir mit Unterstützung der neuen Pfarrerin bzw. des neuen Pfarrers gerne weiterführen.

Kinderkirche findet einmal monatlich an einem Samstagnachmittag (ca. drei Stunden) statt. Ein engagierter Kreis Ehrenamtlicher gestaltet dieses Angebot gemeinsam mit einer Jugenddiakonin. Der Konfirman-

denunterricht wird zentral im Distrikt Kandertal angeboten und von einem Team aus Pfarrerinnen/Pfarrern, Jugenddiakonin und Ehrenamtlichen begleitet.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der sich ihren/seinen Gaben entsprechend einsetzt, um ein lebendiges Gemeindeleben mitzugestalten. Eine engagierte, offene und lebensnahe Verkündigung, die aus der Liebe zum Evangelium erwachsen ist, wird in der Gemeinde geschätzt. In den letzten Jahren haben sich verschiedene Gruppen und Aktivitäten von engagierten Gemeindegliedern etabliert; diese sollten unterstützt und teamorientiert angeleitet werden.

Wer das Leben im ländlichen Raum liebt und sich vorstellen kann, die guten Kontakte zu den örtlichen Vereinen sowie der politischen Gemeinde aufrecht zu erhalten, wird sich bei uns wohlfühlen.

Zu unserer Kirchengemeinde gehören die Rehakliniken Kandertal im Ortsteil Marzell. Die Seelsorge in diesen Einrichtungen sowie die Kooperation im Bereich von Gottesdiensten, die es bisher schon gab, sollen intensiviert werden.

Unsere Kirchengemeinde ist Teil des Distrikts Kandertal, indem die Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen selbstverständlich ist.

Zu den Aufgaben der Pfarrstelleninhaberin / des Pfarrstelleninhabers gehört die Übernahme eines Bezirksauftrages.

Nähere Informationen erteilen:

Vorsitzende des Kirchengemeinderates Gaby Renk, Telefon 07626 1605 und Dekanin Bärbel Schäfer, Telefon 07621 5770960, E-Mail: Baerbel.Schaefer@dekanat-ekima.info.

### **Lörrach, Matthäusgemeinde** (Evangelischer Kirchenbezirk Markgräflerland)

Die Pfarrstelle der Matthäusgemeinde Lörrach der Evangelischen Kirchengemeinde Lörrach kann ab 15. September 2013 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Große Kreisstadt Lörrach zählt 49.000 Einwohner und ist kulturelles und wirtschaftliches Zentrum im Dreiländereck von Deutschland, Frankreich und der Schweiz.

Die Matthäusgemeinde mit ca. 2.700 Gemeindegliedern ist die Gemeinde an der Stadtkirche in Lörrach.

Gemäß dem Leitsatz „Stadtkirche - Kirche in der Stadt“ verfolgt der derzeitige Ältestenkreis, bestehend aus zehn Kirchenältesten, dem Gemeinmediakon und dem Pfarrer, die folgenden Ziele in der Gemeindearbeit:

- Kirche verstehen wir als Raum zur Besinnung, Ort öffentlicher Nachdenklichkeit und Ort der Feier des Lebens.
- Wir bringen Glaube und Kultur in Dialog und gehen gern neue Wege.

- Mit unserem Gemeindeleben wollen wir Begegnung ermöglichen und Freude vermitteln.
- Wir wollen erzählen, worauf wir vertrauen. Suchen und Fragen gehören zu unserem Glauben.

Wir suchen eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar (in Stellenteilung). Wir erwarten nicht, dass Sie alles können, alles machen und überall dabei sind. Wir wünschen uns einen Menschen, der an der bisherigen Gemeindearbeit anknüpft und eigene Ideen und Schwerpunkte einbringt und mit dem wir gemeinsam daran arbeiten können, der Kirche und dem Glauben ihren Platz in der Stadt zu sichern.

Wir feiern im Rahmen des Sonntagsgottesdienstes jeweils etwa vier Mal im Jahr Themen- und Familiengottesdienste. Parallel feiern wir im Gemeindezentrum Kindergottesdienst. Dort trifft sich anschließend auch die Gemeinde zum Kirch-Café.

Die innovative und sehr erfolgreiche Konfirmandenarbeit ist seit vielen Jahren ein Schwerpunkt der Gemeinde. Dabei besteht eine enge Kooperation zwischen Konfirmandenarbeit und Gemeindejugend, welche beispielsweise die fünftägige Freizeit der Konfirmandinnen und Konfirmanden in den Herbstferien plant und gestaltet. Die Jugendarbeit wird von einem Gemeinmediakon begleitet.

Die Menschen in unserer Gemeinde engagieren sich zum großen Teil in Projekten. Besonders erwähnenswert ist hierbei die seit zwei Jahren sehr erfolgreiche Suppenküche, in der das Gemeindevotum deutlich zum Ausdruck kommt.

Die Stadtkirche und das denkmalgeschützte Gemeindegemäuer „Alte Feuerwache“ bieten Platz für unsere Aktivitäten und Veranstaltungen. Die Alte Feuerwache ist eines der ältesten Häuser Lörrachs und wurde von 2007-2009 komplett saniert. Der besondere Charakter wurde erhalten, Ehrenamtliche haben dabei zahllose Stunden Eigenarbeit eingebracht. Für die Stadtkirche wurde ein Renovierungsprozess bereits angestoßen und soll bis zum Kirchenjubiläum 2017 abgeschlossen sein.

Wir pflegen gute Kontakte zum evangelischen Kindergarten „Der gute Hirte“, zu unserer katholischen Nachbargemeinde und zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK).

Die Matthäusgemeinde bildet mit fünf weiteren Pfarrgemeinden die Kirchengemeinde Lörrach, die sich zurzeit in einem Strukturprozess befindet. Ziel ist eine stärkere Zusammenarbeit der Pfarreien; ein gemeinsames Gemeindebüro besteht bereits. Es befindet sich zusammen mit Dekanat, Schuldekanat und Medienstelle im neuen Haus der Kirche, dem ehemaligen Pfarrhaus der Matthäusgemeinde.

Eine angemessene Wohnung wird angemietet.

Der Ältestenkreis freut sich auf Ihr Interesse und ist bereit, Sie nach Kräften zu unterstützen.

Der Kirchenbezirk Markgräflerland erwartet die Übernahme eines Bezirksauftrags.

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung:

Herr Christian Markl, Gemeinédiakon, Mobil 01577 8913882;

Frau Monika Kotterer, Kirchenälteste, Telefon 07621 169924;

Frau Bärbel Schäfer, Dekanin, Telefon 07621 577096-0.

### **Schefflenz**

(Evangelischer Kirchenbezirk Mosbach)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Schefflenz kann ab sofort mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die politische Gemeinde Schefflenz hat insgesamt 4.300 Einwohner und liegt im Neckar-Odenwald-Kreis. Schefflenz verfügt über eine gute Infrastruktur. Ärzte und Apotheke, S-Bahn-Anschluss, Grund- und Hauptschule bzw. Werkrealschule, sämtliche Einkaufsmöglichkeiten sowie ein Freibad sind vorhanden. Weiterführende Schulen befinden sich in der Nähe.

Die Kirchengemeinde Schefflenz hat derzeit 1.800 Gemeindeglieder und umfasst die vier Ortsteile Kleineicholzheim, Ober-, Mittel- und Unterschefflenz. Viele Gemeindeglieder engagieren sich aktiv in unterschiedlichen Gruppen, Chören und Kreisen. Informationen dazu finden Sie auf [www.ev-kirche-schefflenz.de](http://www.ev-kirche-schefflenz.de).

Die Gemeinde verfügt über drei Kirchen und einen Gottesdienstraum. Ein Gemeindehaus bietet Platz für vielfältige Veranstaltungen. Die Gebäude sind in einem guten Allgemeinzustand.

Das Pfarrhaus mit Garten liegt im Ortsteil Mittelschefflenz und hat fünf Zimmer, Küche und Bad sowie getrennte Amtsräume und zwei Garagen. Das Pfarrhaus wurde 2012/2013 renoviert und wird energetisch saniert.

Im Kirchengemeinderat beraten zurzeit sieben Frauen und zehn Männer über die Belange der Kirchengemeinde. Das Pfarrbüro ist mit zwei teilzeitbeschäftigten Pfarramtssekretärinnen (mit insgesamt 14 Wochenarbeitsstunden) besetzt.

In der Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit setzt die Gemeinde mit einer Projektstelle (sieben Wochenarbeitsstunden) einen Schwerpunkt.

Im Zentrum der Gemeinde stehen die Gottesdienste, die in unterschiedlichen Formen gefeiert werden. Insgesamt sieben ausgebildete Prädikanten entlasten nicht nur den Pfarrer der eigenen Gemeinde, sondern gestalten im gesamten Kirchenbezirk Gottesdienste. In der Regel gibt es zwei Gottesdienste pro Sonntag. Die Kindergottesdienste werden von bewährten Mitarbeitenden gehalten. Zwei Kirchenchöre, ein Gospelchor, ein Beerdigungschor sowie ein Posaunenchor

tragen zur Gestaltung des Gemeindelebens und festlicher Gottesdienste bei.

Die Gemeinde ist Trägerin der Kindertagesstätte „Guter Hirte“. Das im Eigentum der Kommune stehende Gebäude wurde vor kurzem komplett renoviert.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer - gerne mit Familie - mit missionarisch-seelsorglich ausgerichteter Verkündigung.

Die Gemeinde möchte, dass immer mehr Menschen den lebendigen Gott kennenlernen und im Glauben gefestigt werden. Dazu wünscht sie eine Persönlichkeit mit Kreativität und Visionen.

Die Bereitschaft zur Übernahme eines Bezirksauftrags wird vorausgesetzt.

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Schefflenz ist eine Patronatspfarrstelle. Der Patronatsinhaber, Andreas Fürst zu Leiningen, wird gemäß den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes bei der Besetzung der Pfarrstelle einbezogen werden.

Weitere Auskünfte erhalten Sie gerne über den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Herrn Karlheinz Lindenmuth, Telefon 06293582, E-Mail: [k.m.limu@t-online.de](mailto:k.m.limu@t-online.de). Außerdem können Sie gerne unter [pfarramt@ev-kirche-schefflenz.de](mailto:pfarramt@ev-kirche-schefflenz.de) eine Präsentation mit weiteren Informationen und Bildern anfordern.

*Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens*

**10. September 2013**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

### **II. Gemeindepfarrstellen**

#### **Nochmalige Ausschreibungen**

#### **Konstanz, Pfarrstelle II im Gruppenpfarramt der Petrus- und Paulusgemeinde** (Kirchenbezirk Konstanz)

Die Pfarrstelle II im Gruppenpfarramt der Petrus- und Paulusgemeinde Konstanz ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber auf eine andere Gemeindepfarrstelle wechselte.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 5/2013 enthalten.

Weiterführende Informationen finden Sie unter [www.petrus-und-paulus-gemeinde-konstanz.de](http://www.petrus-und-paulus-gemeinde-konstanz.de).

Auskünfte erteilen: Der Vorsitzende des Ältestenkreises Andreas Stechbart, Telefon 07531 55717, E-Mail: [andreas.stechbart@arcor.de](mailto:andreas.stechbart@arcor.de) und Dekanin Hiltrud Schneider-Cimbal, Telefon 07531 909561, E-Mail: [Hiltrud.Schneider-Cimbal@kbz.ekiba.de](mailto:Hiltrud.Schneider-Cimbal@kbz.ekiba.de).

### **Sandhausen, Pfarrstelle I im Gruppenpfarramt** (Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz)

Die Pfarrstelle I im Gruppenpfarramt der Kirchengemeinde Sandhausen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Die Pfarrstelle II (75%) wird ab 1. September 2013 mit einer Pfarrerin besetzt sein.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 4/2013 enthalten.

Kontakte:

Evangelisches Gruppenpfarramt, Waldstraße 35, 69207 Sandhausen, Telefon 06224 51000, Internet: [www.ekisandhausen.de](http://www.ekisandhausen.de); Gemeindediakonin Ute Dumke, Telefon 06224 923682 sowie Pfarrer im ständigen Vertretungsdienst Jörg Hirsch, Mobil 0172 2189878 und stellvertretender KGR-Vorsitzender Matthias Wild, Mobil 0160 90819687, E-Mail: [m.wild@gmx.de](mailto:m.wild@gmx.de) und Evangelisches Dekanat Südliche Kurpfalz, Dekanin Annemarie Steinebrunner, Telefon 06222 1050, Internet: [www.ekisuedlichekurpfalz.de](http://www.ekisuedlichekurpfalz.de).

*Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens*

**27. August 2013**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

### **III. Sonstige Stellen** **Erstmalige Ausschreibungen**

#### **Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat**

##### **Ausbildungsstellen**

Der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe sucht zum **1. September 2014**

##### **Auszubildende zur bzw. zum Verwaltungsfachangestellten - Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung -.**

Sie interessieren sich für eine abwechslungsreiche Ausbildung in der Verwaltung? Sie arbeiten gerne im Team, sind offen, engagiert und kommunikativ? Ihre Interessensgebiete sind breit gefächert und Sie lieben es, Neues anzupacken? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Bei uns werden Sie in drei Jahren auf Ihren Berufsausbildungsabschluss als Verwaltungsfachangestellte/r vorbereitet. Dabei erhalten Sie das theoretische Fachwissen in der Berufsschule, die Praxis lernen Sie in verschiedenen Einrichtungen der Landeskirche und einer Kommunalverwaltung kennen.

Neben einer tarifgebundenen Ausbildungsvergütung und gleitender Arbeitszeit bieten wir eine Perspektive auf Weiterbeschäftigung.

*Wenn Sie einen Haupt- oder Realschulabschluss bzw. eine gleichwertige Schulausbildung haben und außerdem Mitglied der Evangelischen Kirche sind, dann richten Sie bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung bis spätestens*

**30. September 2013**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe, Personalverwaltung, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe.*

Haben Sie Fragen?

Frau Kubach hilft Ihnen gerne unter Telefon 0721 9175-762, E-Mail: [christiane.kubach@ekiba.de](mailto:christiane.kubach@ekiba.de) weiter.

## Personalmeldungen



1



*Harre des Herrn! Sei getrost und unverzagt und harre des Herrn!*

*Psalm 27,14*

**Gestorben:**

Pfarrer i. R. Richard K o p f, zuletzt Schuldekan in den Evangelischen Kirchenbezirken Hochrhein und Schopfheim (jetzt Markgräflerland), am 2. Mai 2013.

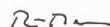


**Anlagen:****Anlage 1** Gebührenverzeichnis**Anlage 2** Verzeichnis der Studiengänge mit Studienbeiträgen

**Anlage 1 zur Gebührenregelung der Evangelischen Hochschule Freiburg vom 20. April 2009 in der Fassung vom 11. Juli 2013 (§ 2)**

## – Gebührenverzeichnis –

Gebühren, Beiträge und Entgelte	Höhe	Zahlungsweise	Fälligkeit
<b>1. Bewerbungsgebühr</b>	20 €	einmalig	bei Bewerbung
<b>2. Verwaltungsgebühr</b>	140 €	einmalig	spätestens am Tag der Zulassung
<b>3. Studienbeiträge für bestimmte Studiengänge</b> (privatrechtliches Entgelt)		pro Semester	fällig jeweils vor Semesterbeginn zur Einschreibung bzw. Rückmeldung
<b>3.1 Bachelorstudiengänge</b> - BA Soziale Arbeit, BA Rel.päd.  - BA Pädagogik der Kindheit	280 €  0 €	gilt ab WS 2012/13 gilt ab WS 2013/14 befristet bis WS 2016/17	
<b>3.2 Bachelorstudiengänge, für Semester jenseits der Regelstudienzeit, soweit lediglich die BA-These anzufertigen ist</b>	150 €		
<b>3.3 Konsekutive Masterstudiengänge</b>	500 €		
<b>4. Betreuungsgebühr</b>			
<b>4.1. im Praxissemester (In- und Ausland)</b>	100 €		bei Rückmeldung
<b>4.2. im Theoriesemester im Ausland</b>	50 €		bei Rückmeldung
<b>5. Zulassungsgebühr</b>	40 €	pro Semester	bei Rückmeldung
<b>6. Zusätzliche Gebühr bei verspäteter Rückmeldung</b>	15 €	einmalig	Tag der Wiederherstellung des Studienverhältnisses
<b>7. Grundmitgliedschaft im Studentenwerk zzgl. Beitrag Semesterticket</b> (Beitrag Semesterticket entfällt für Beurlaubte)	Betrag wird vom Studentenwerk festgelegt.	pro Semester	a) bei der Erstimmatrikulation b) bei der Rückmeldung
<b>8. Bibliotheks- und Mahngebühren</b>			(Kontosperrung ab 5 Euro Gebührenschild)
<b>8.1</b> Ausstellung eines Bibliotheksausweises - EH-Studierende u. Mitarbeiter/innen - Studierende anderer Hochschulen - Neuausstellung bei Verlust/Beschädigung	-  3 €  3 €	einmalig  einmalig	bei Ausstellung  bei Neuausstellung
<b>8.2</b> Vormerkungen	Porto	einmalig	bei Versand der Benachrichtigung
<b>8.3</b> 1. Mahnung	1,50 €	pro geliehenem Buch und angefangener Woche	nach Feststellung des Mahnfalles
2. Mahnung	1,50 €		
3. Mahnung	1,50 €		
<b>8.4</b> Überschreitung kurzer Leihfristen	1 €	pro Tag und Medium	Bei Überschreitung der Leihfrist
<b>8.5</b> Wiederbeschaffung Wiederbeschaffungswert zzgl.	10 €	Bearbeitungsgebühr	nach 3. Mahnung oder Verlust bzw. Beschädigung
<b>9. Gasthörergebühr</b>		pro Semester	
<b>9.1</b> - Theoriesemester	50 €		bei Ausgabe des Gasthörerausweises
<b>9.2</b> - Studientage	30 € 50 €	ab WS 2014/15	
<b>10. Studierendenausweis</b> - Ersatzausfertigung	10 € 15 €	einmalig einmalig	bei Ausgabe des Ersatzausweises
<b>11. Übereinstimmungsvermerke auf Kopien und Zweitschriften</b>	1 €	je Zweitschrift/ Kopie	Kopien und Zweitschriften von Urkunden und Schriftstücken der EH ab dem 3. Exemplar
<b>12. Allgemeine Verwaltungsgebühren</b>			
<b>12.1</b> für Ersatzausstellungen von Urkunden und Schriftstücken	10 €	je Ersatzausstellung	zzgl. Porto
<b>12.2</b> für die Erteilung von umfangreichen schriftlichen Auskünften und ähnliche Leistungen.	10 €	je erforderlicher Arbeitsstunde	nach beantragter Leistung
<b>13. Anteiliger Ersatz v. Druck- u. Reproduktionskosten</b>	10 €	je Theoriesemester	

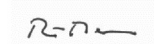


Professor Dr. Reiner Marquard  
Rektor

**Anlage 2 zur Gebührenregelung der Evangelischen Hochschule Freiburg vom 20. April 2009 (§ 3)****Verzeichnis der Studiengänge mit Studienbeiträgen:**

1. Bachelorstudiengang Religionspädagogik/Gemeindediakonie
2. Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
3. Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit
4. konsekutive Masterstudiengänge

Studienbeitragspflichtig sind die genannten Studiengänge als Vollzeitstudiengänge und als Teilzeitstudiengänge.



---

Professor Dr. Reiner Marquard  
Rektor